

III. Der Landesverband gewinnt Profil

Landestraditionsverband oder Gemeindezweckverband?

Im September 1949 hatte die Militärregierung nach langer Verzögerung die Lippe-Gesetze endlich genehmigt – damit waren sie in Kraft getreten. Daß der Landesverband nicht unmittelbar darauf seine Tätigkeit offiziell aufnehmen konnte, hatte damit zu tun, daß zunächst eine Einigung über ein geeignetes Wahlverfahren für die Landesverbandsversammlung zustande gebracht werden mußte. Als die Vertreter der betroffenen Parteien in den Kreisen Detmold und Lemgo sich zumindest vorläufig darüber verständigt hatten, konnte sich der Landesverband kurz vor Weihnachten 1949 schließlich konstituieren und seine Arbeit beginnen. Damit waren allerdings bestimmte grundsätzliche Fragen nach dem Selbstverständnis dieser Institution noch nicht beantwortet. Zwar war eine Organisation geschaffen, die die im Gesetz beschriebenen Aufgaben erledigen konnte, aber die Frage etwa, ob sich der Landesverband als reine Vermögensverwaltung oder darüber hinaus als Repräsentant einer fortdauernden lippischen Reststaatlichkeit verstand, gewann bald verfassungsrechtliche und politische Bedeutung. Dieser Meinungsgegensatz hatte den Entstehungsprozeß von Beginn an durchzogen. Er war aber, weil es dazu keine zwingende Notwendigkeit gab, bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgelöst worden. Gleichwohl war man sich der Alternativen bewußt. In einer Aktennotiz hat Petri schon Ende März 1948 festgehalten, daß der Landesverband wegen seiner umfassenden Aufgaben nicht ein Organ der Kreise sein dürfe.

»Hervorzuheben ist, dass sein Charakter mehr derjenige eines Landestraditionsverbandes als eines Gemeindezweckverbandes ist.«²⁵⁹

Die Notwendigkeit, darüber Klarheit zu gewinnen, ergab sich jedoch im Zusammenhang mit einem Verfassungsstreit um die Endgültigkeit der Angliederung Lippes an das Land Nordrhein-Westfalen. Eine gerichtliche Klärung war unumgänglich geworden, weil es bei der Umsetzung der »Punktationen« auf mehreren, teilweise eng miteinander verbundenen Bereichen zu Konflikten gekommen war, die einvernehmlich nicht gelöst werden konnten. In dem daraufhin beim Bundesverfassungsgericht angestregten Verfahren war neben anderen der Landesverband als Antragsteller beteiligt. Daher mußte zuvor dessen Aktivlegitimation geklärt werden; es ging also um die Frage, ob der Landesverband das ehemalige Land Lippe rechtlich vertreten könne oder nicht. Darauf wird später zurückzukommen sein.

Regierungsverlegung

Die in Nummer 4 der »Punktationen« vereinbarte Verlegung des Sitzes der Bezirksregierung sorgte für zählebigen, zuweilen mit großer Heftigkeit ausgetragenen Streit – bis hin zu offenem Widerstand der Beamten der Kommunalabteilung, die sich im Mai 1948 tätlich zur Wehr setzten, so daß die Überführung dieser Abteilung unter Polizeischutz erfolgen mußte.²⁶⁰

Gegenüber seinen Gegnern in dieser Angelegenheit betonte Drake mehrfach, daß er die Verlegung lediglich im Auftrag der Landesregierung durchführe – es ist jedoch unverkennbar, daß sie für ihn zur Prestigefrage geworden war. So ist auch die über das schon sonst für Drakes Handeln gewohnte Maß hinausgehende Energie zu verstehen, mit der er die Regierungsverlegung betrieben hat.

Andere Konflikte, die sich bei der Ausgestaltung der »Punktationen« ergaben, hatten allerdings mit dem Landesverband und seinem Gegenstand, dem Landesvermögen, weit mehr zu tun.